

**Stellungnahme der Geschäftsstelle des
Deutschen Vereins für öffentliche und pri-
vate Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf
des Bundesministeriums der Finanzen
„Entwurf eines zweiten Jahressteuerges-
etzes 2024 (2. Jahressteuergesetz 2024 –
JStG 2024 II)“ vom 10. Juli 2024**

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 15/24) vom
17. Juli 2024



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

Inhalt

1. Vorbemerkung	3
2. Verfassungsrechtlich gebotene Anhebung Kinderfreibetrag und Kindergeld	3
3. Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV	4
4. Grundlegende Forderung der Neubemessung des kindlichen Existenzminimums	5

1. Vorbemerkung

Der vorliegende Referentenentwurf (RefE) will sicherstellen, dass die Steuerlast nicht allein durch die Inflation ansteigt und damit zu Belastungen führt, ohne dass sich die Leistungsfähigkeit erhöht hat. Hierfür sieht er neben Entlastungen bei der Einkommenssteuer eine Vielzahl an Einzelmaßnahmen vor, um das Steuerrecht an die Preisentwicklung anzupassen. Konkret sollen u.a. der steuerliche Grundfreibetrag sowie der Kinderfreibetrag für 2025 und 2026 angepasst und das Kindergeld für 2025 angehoben werden. Außerdem sollen die Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV überführt werden.

Die vorliegende Stellungnahme beschränkt sich nicht zuletzt aufgrund der sehr kurzen Frist für die Verbändebeteiligung auf die vorgesehenen Erhöhungen von Kinderfreibeträgen und Kindergeld sowie die Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren. Eine weitere Stellungnahme im Verlauf des Verfahrens wird ausdrücklich vorbehalten.

2. Verfassungsrechtlich gebotene Anhebung Kinderfreibetrag und Kindergeld

Der RefE sieht neben der Anhebung des Grundfreibetrags auch die Anhebung des Freibetrags für das sächliche Existenzminimum des Kindes (Kinderfreibetrag) für das Jahr 2025 auf 3.336,- € pro Elternteil und somit auf insgesamt 6.672,- € vor. Für das Jahr 2026 ist eine weitere Anhebung auf insgesamt 6.828,- € vorgesehen. Grundlage dieser Anhebungen sind die zu erwartenden Werte bzw. Ergebnisse des im Herbst 2024 zu erstellenden Existenzminimumberichts. Mit diesen Anhebungen wird damit dem verfassungsrechtlichen Gebot der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums Rechnung getragen. Ob diese Anhebungen über das verfassungsrechtlich gebotene Maß hinausgehen, kann seitens der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erst mit Vorlage des 15. Existenzminimumberichts der Bundesregierung eingeschätzt werden.

Für die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ist zudem fraglich, ob die Bezugnahme auf den Kinderfreibetrag 2024 mit einer Höhe von 6.612,- € richtig ist. Von der Umsetzung dieser ursprünglich angekündigten rückwirkenden Erhöhung für das Jahr 2024 hat die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins bislang keine Kenntnis.

Der Referentenentwurf sieht weiter die Anhebung des Kindergeldes für das Jahr 2025 um fünf Euro vor. Diese Anhebung folgt der entsprechenden Entschließung des Bundestages¹, nach der mit einer Anhebung der Freibeträge auch immer eine entsprechende Erhöhung des Kindergeldes erfolgen soll. Diese Kopplung der Erhöhung des Kindergeldes an eine Erhöhung des Kinderfreibetrages wird durch die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt, da anderenfalls der familienfördernde Anteil des Kindergeldes weiter absinkt. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass nach derzeitiger Einschätzung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins der Anstieg des Kindergeldes nicht gleichlaufend im Verhältnis zur Anhebung der Frei-

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Dr. Romy Ahner.

¹ BT-Drucks. 13/1158, S. 13 vom 31. Mai 1995.

beträge erfolgt, sondern der Anstieg der Freibeträge bzw. der maximalen steuerlichen Entlastungswirkung prozentual stärker ausfällt.

Begrüßt wird hingegen, dass die gleichlaufende Kopplung von Anpassungen der Freibeträge mit Anhebungen des Kindergeldes nunmehr gesetzlich verankert werden soll. In der Kürze der Zeit konnte seitens der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins noch nicht im Detail erfasst werden, wie die Anpassung dann jeweils umzusetzen ist. Dies wird aber eine entscheidende Frage sein. Im RefE selbst ist zudem für das Jahr 2026 lediglich die Anhebung der Freibeträge, nicht jedoch die entsprechende Anhebung auch des Kindergeldes für 2026 vorgesehen. Insoweit ist sicherzustellen, dass die entsprechende Anpassung des Kindergeldes an die steigenden Freibeträge auch für 2026 erfolgt.

3. Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV

Mit der Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV greift der RefE einen Auftrag aus dem aktuellen Koalitionsvertrag auf.² Weitgehend digital und automatisiert umgesetzt soll hiermit ein einfaches und unbürokratisch anwendbares Verfahren für mehr Fairness geschaffen werden. Die steuermindernde Wirkung des Splitting-Verfahrens soll bereits beim monatlichen Lohnsteuerabzug für den eigenen Arbeitslohn berücksichtigt, die höhere Besteuerung in der Steuerklasse V vermieden und eine gerechtere Verteilung der Lohnsteuerbelastung innerhalb der Ehe/Lebenspartnerschaft abgebildet werden. Der Deutsche Verein hat bereits 2013 die Steuerklassen III und V kritisch hinterfragt und die stärkere Unterstützung der Wahl der Steuerklasse IV mit optionalem Faktorverfahren als lohnenswerten und kurzfristig umzusetzenden Schritt benannt, um zu einer laufenden gleichmäßigeren Verteilung der Steuerlast auf beide Ehegatten – entsprechend der tatsächlichen Einkommensanteile – beizutragen.³

Insoweit begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV. Die Abschaffung der überproportionalen Besteuerung im Rahmen der Steuerklasse V hat zudem positive Auswirkungen auf entgeltbezogene Ersatzleistungen für den Ehegatten mit dem geringeren Einkommen, zumeist der Ehefrauen. Eine dezidierte Auseinandersetzung mit der konkreten Umsetzung ist innerhalb der gesetzten Frist zur Stellungnahme nicht möglich gewesen. Noch nicht nachvollziehbar ist derzeit auch, warum die Umsetzung dieses Vorhabens erst zu 2030 angedacht ist. Hier erhofft sich die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins eine raschere Umsetzung und begrüßt die im Rahmen der zuletzt vereinbarten Wachstumsinitiative der

² Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) vom 7. Dezember 2021, S. 92, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800> (21. Juni 2023).

³ Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern vom 11. Juni 2013 (DV 38/12), S. 27 f., NDV 2013, 384 ff.

Bundesregierung in Aussicht gestellte Prüfung zusammen mit den Ländern im Hinblick auf eine zeitnahe Umsetzung.⁴

Grundsätzlich wird in diesem Zusammenhang auf die Notwendigkeit hingewiesen, das geltende Steuersystem auch dahingehend zu hinterfragen, inwieweit es Familien und Lebensformen auch jenseits der Ehe hinreichend berücksichtigt und horizontale Gerechtigkeit verwirklicht.⁵ Im Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern wird insbesondere eine stärkere Berücksichtigung von Unterhaltspflichten gegenüber Kindern sowie eine wirksamere Unterstützung von Alleinerziehenden eingefordert. Diesen grundsätzlichen Diskussionsbedarf an der Schnittstelle Steuerrecht und Familienrecht sieht die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins nach wie vor, auch wenn der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende in Steuerklasse II in den letzten Jahren erfreulicherweise angehoben worden ist. Zudem wird an dieser Stelle auf das Vorhaben der Entlastung von Alleinerziehenden mit einer Steuergutschrift hingewiesen – ein weiterer offener Auftrag des Koalitionsvertrags.⁶

4. Grundlegende Forderung der Neubemessung des kindlichen Existenzminimums

Aktuell deutet sich an, dass die Einführung einer Kindergrundsicherung nicht mehr gelingt – jedenfalls nicht wie im Koalitionsvertrag vereinbart als sozialpolitisches Großprojekt mit deutlich spürbaren Verbesserungen für Kinder und ihre Familien sowie damit einhergehenden sinnvollen Vereinfachungen für die Verwaltung.

Aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins bleibt die Verwirklichung der mit der Kindergrundsicherung verbundenen Ziele – insbesondere die wirksame Bekämpfung von Kinderarmut, aber auch die Vereinfachung, Bündelung und Entbürokratisierung – unverzichtbar. Nachdrücklich wird auf die Notwendigkeit einer Neudefinition des soziokulturellen Existenzminimums von Kindern hingewiesen.⁷ Nicht zuletzt im Sinne einer einheitlichen Rechtsordnung, einer größeren Transparenz und einer besseren Nachvollziehbarkeit des monetären Unterstützungssystems sollte nach Ansicht des Deutschen Vereins ein einheitliches, nachvollziehbar und bedarfsgerecht berechnetes Existenzminimum für Kinder in allen Familienformen Ausgangspunkt für alle Systeme – und damit nicht nur für eine Kindergrundsicherung, sondern ebenso für die Festsetzung steuerlicher Freibeträge – sein. Ungeachtet der abweichenden Ressortzuständigkeit ist auch diese neue Berech-

4 Vgl. Wachstumsinitiative – neue wirtschaftliche Dynamik für Deutschland vom 5. Juli 2025, S. 14, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/992814/2297962/ab6633b012bf78494426012fd616e828/2024-07-08-wachstumsinitiative-data.pdf?download=1> (17. Juli 2024).

5 Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zur Weiterentwicklung des Systems monetärer Unterstützung von Familien und Kindern vom 11. Juni 2013 (DV 38/12), S. 25, NDV 2013, 384 ff.

6 Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) vom 7. Dezember 2021, S. 79, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800> (21. Juni 2023).

7 Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Ausgestaltung der Kindergrundsicherung vom 21. Juni 2023 (DV 18/22), NDV 2023, 354 ff.

nung ein offener Auftrag aus dem aktuellen Koalitionsvertrag⁸, der dringend angegangen werden muss.

Schließlich ist auf die gleichlaufende Anhebung des Kindersofortzuschlags durch das zuständige Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu drängen.⁹ Nur so können alle Familien von der mit dem vorliegenden RefE beabsichtigten Entlastung profitieren. Anderenfalls werden aufgrund der geltenden Anrechnungsregelungen des Kindesgeldes gerade die Familien ohne bzw. mit geringen Erwerbseinkommen nicht erreicht.

8 Mehr Fortschritt wagen, Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP) vom 7. Dezember 2021, S. 79, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/service/gesetzesvorhaben/koalitionsvertrag-2021-1990800> (21. Juni 2023).

9 Vgl. hierzu Informationen zur Einigung auf den Regierungsentwurf für den Haushalt 2025 und die Wachstumsinitiative vom 5. Juli 2024, <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/992814/2297612/eafbaae9de94ef246a1dc3e110cc1/2025-07-05-informationen-zum-haushalt-2025-data.pdf?download=1> (17. Juli 2024).

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend